



Für Veranstaltungen Dritter in der Laaer Burg kommen bis auf Weiteres folgende Tarife zur Anwendung

A) 700 Euro exklusive USt., für private Veranstalter

B) 1.400 Euro exklusive USt., für gewerbliche Veranstalter

die auf Rechnung der Stadtgemeinde Laa an der Thaya abgerechnet werden.

Darin enthalten sind:

- Benutzung Innenhof der Burg und des Saales (inklusive der indoor-Ausstattung (150 Sessel, 20 Tische 180x70, 5 Tische 120x6, 6 Stehtische)
- Dauer bis zu 4 Tagen
- Beratungsgespräch, Vor- und End-Begehung (bei Übergabe und Retournierung des Schlüssels)
- Benutzung der WC-Anlagen inklusive Verbrauchsmaterial**
- Durchführung Vorab- und Endreinigung* (Saal wird immer leer übergeben)
- Stromverbrauch** und fachkundige Abstimmung der benötigten Stromanschlüsse
- Durchführung der Müllentsorgung, sortenrein

- optional gegen Verrechnung 300 outdoor Sessel (€ 1,-- exkl. USt./Sessel)
- optional gegen Verrechnung 110 Stk. Stuhlhussen & Stehtischhussen (€ 4,20,-- exkl. USt./Stk. – inkl. Reinigung)

*bei durchschnittlichem Verunreinigungsgrad

** bei durchschnittlichem Verbrauch

Die Stadtgemeinde Laa behält sich vor, bei größerer Verschmutzung bzw. überdurchschnittlichem Verbrauch nach Begutachtung Zusatzgebühren einzuheben.

Sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit einer Trauung werden vom Standesamtsverband direkt verrechnet.

In den angeführten Preisen sind kein Saalservice, kein Auf- bzw. Abbau der in- oder outdoor Ausstattung (Saal wird immer leer übergeben) sowie keine kostenlose Benutzung des Butterfassturmes enthalten.

Bei privaten bzw. geschlossenen Veranstaltungen müssen der Butterfassturm der Burg Laa und das Biermuseum zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein. (Butterfassturm: Öffnungszeiten: täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr - Eintritt € 2,--/Person; Biermuseum: Öffnungszeiten: Anfang Mai - Ende September; Samstag, Sonn- und Feiertag von 14.00 - 16.00 Uhr)

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya behält sich vor, die generellen Zeiträume pro Jahr zur Verwendung der Bereiche und Räumlichkeiten der Burg im oben genannten Tarif vorzugeben und im konkreten Anlassfall eine Benützungentscheidung zu treffen (konkret durch die jeweilige Bürgermeisterin/durch den jeweiligen Bürgermeister nach Prüfung der organisatorischen und dienstlichen Notwendigkeiten sowie Interessen/Eigenbedarf bzw. Motiven des künftigen Benützers).

Die Benützung des Burg-Innenhofes und des Saales für öffentliche Veranstaltungen ersetzt nicht die Anmeldung der Veranstaltung bei der Veranstaltungsbehörde.